

# Die gemeinnützige Stiftung in Deutschland

## Ein Überblick zu zivil- und steuerrechtlichen Aspekten

Reich zu werden ist keine Sünde, wohl aber reich zu sterben. Dieses aus dem angelsächsischen Raum stammende Sprichwort steht sowohl für die Tradition, als auch für die heutige Verbreitung von Instrumenten der Nachfolgeplanung, wie insbesondere Trusts oder Stiftungen, in von diesem Rechtskreis geprägten Ländern. Aber auch in Deutschland kommt das Stiften bei vermögenden Personen – insbesondere in Form der gemeinnützigen Stiftung – immer mehr in Mode, kann doch ein Stifter damit über seinen Tod hinaus Zwecke verfolgen, die nach seinen Vorstellungen besonders förderungswürdig sind.



**Von Dr. iur. Tobias Fischer**  
*Certified Estate Planner (AEPD)*  
*Ass. iur., Bankkaufmann (D)*  
*Executive Director*  
*Private Client Bank AG, Zürich*

### Anfänge und heutiger Bestand

Stiftungen werden in Deutschland schon seit dem hohen Mittelalter gegründet, meist aus frommen Motiven in Form der Memorialstiftung (Bewahrung des Andenkens an den Stifter). Rund 250 noch heute bestehende Stiftungen sind älter als 500 Jahre; besonders bekannt sind die Fuggerei in Augsburg oder das Bürgerspital zum Heiligen Geist in Würzburg ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)).

Nachdem noch in den 80er Jahren jährlich rund 150 Stiftungen gegründet wurden, waren es alleine im Jahr 2009 schon über 900. Damit gibt es in Deutschland jetzt rund 17'300 rechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamt-

vermögen von etwa 100 Mrd. €; die meisten befinden sich in Nordrhein-Westfalen (3'336), Bayern (3'182) und Baden-Württemberg (2'604), die wenigsten im Saarland (139), in Brandenburg (145) und Mecklenburg-Vorpommern (146). Der überwiegende Teil sind gemeinnützige Stiftungen; die drei grössten (nach Buchwerten bzw. jährlichen Gesamtausgaben) sind die Robert-Bosch-Stiftung mit 5,2 Mrd. bzw. 75,8 Mio. €, die Dietmar-Hopp-Stiftung mit 3 Mrd. bzw. 30 Mio. € und die Volkswagen-Stiftung mit 2,4 Mrd. bzw. 121,8 Mio. €.

### Begriffe

Das Wort «Stiftung» ist in Deutschland nicht gesetzlich definiert. Die Rechtsprechung versteht unter einer (selbständigen) Stiftung eine «rechtsfähige Organisation, welche bestimmte, durch den Stiftungsakt festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens verfolgt,

das diesen Zwecken dauernd gewidmet ist». Die Kenntnis dieser Definition ist insbesondere in der Nachfolgeberatung wichtig, denn deren letztes Merkmal führt dazu, dass der Stiftung zugeführtes Vermögen grundsätzlich endgültig aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet. In anderen Jurisdiktionen (z.B. Liechtenstein) kann ein anderes Verständnis des Begriffes möglich sein. Die wesentlichen Merkmale sind also der Stiftungszweck (vom Stifter vorgegeben, auf Dauer angelegt), das Stiftungsvermögen (das vom Stifter zu Beginn zur Verfügung gestellte Vermögen wird als Grundstock, spätere Zuwendungen als Zustiftung bezeichnet) und die Stiftungsorganisation (keine verbandsmässige Organisation, keine Mitglieder, Vertretung durch einen Vorstand).

Stiftungen existieren in verschiedenen Erscheinungsformen (z.B. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Stiftungen, selbständige und unselbständige Stiftungen, gemeinnützige und privatnützige Stiftungen), die sich ganz erheblich unterscheiden können. Die gemeinnützige Stiftung ist eine öffentliche Stiftung privatrechtlicher Natur und in der hier vorgestellten Form auch eine juristische Person. Als einzige weitere Sonderform sei das Gegenstück der gemeinnützigen Stiftung, nämlich die (inländische) Familienstiftung, erwähnt, findet sich dieser Begriff doch häufig in den Medien, gerade auch im internationalen Kontext. In Deutschland liegt eine solche vor, wenn sie ausschließlich dem Interesse einer Familie dient. Sie ist grundsätzlich bei der laufenden Besteuerung nicht begünstigt; zudem fingiert das Gesetz alle 30 Jahre einen steuerpflichtigen Erbfall (Erbersatzsteuer). Nicht zuletzt aus diesem Grund kann eine Familienstiftung mit Sitz im Ausland eine interessante Alternative darstellen.

Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn die Stiftung einen öffentlichen Zweck verfolgt. Manche Länderstiftungsgesetze definieren diese selbst. In Bayern beispielsweise gelten als «öffentliche Zwecke» die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienende Zwecke (Art. 1 III Satz 2 Bayerisches Stiftungsgesetz). Andere, wie z.B. Hamburg, verweisen auf die Definition in § 52 der Abgabenordnung (AO), welche für die steuerrechtliche Privilegierung relevant ist. Danach bedeutet Gemeinnützigkeit «die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern»; der Paragraph gibt 25 Regelbeispiele, ohne abschliessend zu sein. So kann z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion oder von Kunst und Kultur, aber auch die Förderung «von internationaler Gesinnung» oder «des Amateurfunks» gemeinnützig sein. Voraussetzung ist aber stets ein Bezug zur Allgemeinheit. Eine Förderung eines abgeschlossenen Kreises von Personen steht dem entgegen. Die meisten Stiftungszwecke sind «soziale Zwecke» mit über 30%, gefolgt von «Kunst» (20%), «Bildung und Erziehung» (15%), sowie «Wissenschaft und Forschung» (13%). Im Kommen sind Zwecke im Bereich des Umweltschutzes.

### Anwendbares Recht

Bis zum Jahr 2002 regelten Länderstiftungsgesetze wesentliche Aspekte des Stiftungsrechts. Mit der Stiftungsrechtsnovelle im Jahr 2002 gibt nun der Bundesgesetzgeber die Entstehung der rechtsfähigen Stiftung einheitlich und abschliessend in den §§ 80 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor; lediglich die Anerkennung und die Stiftungsaufsicht verbleiben in den jeweiligen Länderstiftungsgesetzen.

### Entstehung

Eine rechtsfähige (= selbständige) Stiftung entsteht durch das privatrechtliche Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung in dem Bundes-

land, in welchem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Inhalt, eine Stiftung zu errichten und hierzu einen bestimmten Teil seines Vermögens einem bestimmten Zweck widmen zu wollen. Dies kann zu Lebzeiten des Stifters erfolgen, aber auch von Todes wegen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Stiftung bereits zu Lebzeiten zu gründen; so hat der Stifter ein Erfolgserlebnis, und nur so kann ggf. in Teilbereichen noch Einfluss genommen werden. Zudem hat der Stifter so den Vorteil, Steuervergünstigungen sich selbst zunutze zu machen.

Stifter kann jede in- oder ausländische (geschäftsfähige) natürliche oder juristische Person sein; auch ein gemeinsames Stiften ist möglich. Der Stifter ist in der Wahl des Zweckes frei, solange das Gemeinwohl dadurch nicht gefährdet wird. Schliesslich gehört zum Stiftungsgeschäft eine Satzung, in welcher der Stifter die Details der Verwaltung (Name und Sitz), Vertretung (Vorstand, ggf. Beirat) und Verwirklichung des Stiftungszwecks festlegt.

### Grundstockvermögen

Durch die Anerkennung – auf die bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch besteht – entsteht die Rechtsfähigkeit. Die Anerkennungsbehörde prüft vor allem eine ausreichende Vermögensausstattung und die Einhaltung formaler Voraussetzungen. Zwar gibt es kein gesetzlich festgelegtes Mindestvermögen, allerdings muss selbst bei einfachen Stiftungszwecken und geringem Verwaltungsaufwand ein rentierliches Grundstockvermögen von 50'000 bis 100'000 € zur Verfügung stehen. Dies wird deutlich, wenn man einen Ertrag von durchschnittlich 4% p.a. annimmt: Dann stehen bei einem Stiftungsvermögen von 100'000 € für den Stiftungszweck vor Bankgebühren und etwaigen Verwaltungskosten gerade einmal 4'000 € für die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Regelmässig sind daher deutlich höhere Vermögen erforderlich; als Alternativen bieten sich ansonsten unselbständige

Stiftungen oder Zustiftungen zu bestehenden Stiftungen an.

### Steuerliche Begünstigungen

Die rechtlichen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen von Stiftungen sind grundsätzlich in den §§ 51–68 AO geregelt.

Verfolgt die Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – und das gilt für rund 95% aller Stiftungen – so ist sie von der Körperschaftsteuer befreit; dies gilt auch bei einem Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Als relativ neue Ausnahme von der Ausschliesslichkeit normiert der sog. Stifterbonus, dass die gemeinnützige Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden darf, ohne die Steuervorteile zu verlieren.

Befreit ist sie ebenfalls von der Gewerbe-, Grund- und Grunderwerbssteuer. Auch sind Schenkungen und Erbschaften für sie grundsätzlich steuerfrei; dazu kommen weitere steuerliche Vorteile.

Die Erstaussstattung sowie die Aufstockung des Grundvermögens durch Zustiftungen sowie Spenden können bei der Einkommensteuer des Stifters als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dabei kann jede Spende oder Zuwendung bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte berücksichtigt werden; darüber hinausgehende Beträge können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Zusätzlich können Zahlungen in das Grundstockvermögen bis zu einem Betrag von 1 Mio. € (Ehegatten 2 Mio.) innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums als Sonderausgaben steuermindernd abgesetzt werden.

Quelle für Zahlen: Bundesverband Deutscher Stiftungen, [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org).

Die vorstehenden Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder, die von derjenigen der Private Client Bank AG abweichen kann. Jegliche Haftung oder Gewähr wird ausgeschlossen. Vor allem bei Strukturierungsentscheidungen wird die Hinzuziehung eines Steuerberaters dringend angeraten.

[tfischer@privateclientbank.ch](mailto:tfischer@privateclientbank.ch) ●  
[www.privateclientbank.ch](http://www.privateclientbank.ch) ●